

Lukas Huthmann und Dr. Anneke Petzsche, M.Sc. Oxford, Berlin*

Der 3. Moot Court Strafrecht 2022

Am 6.5.2022 hieß es bereits zum dritten Mal: Finale im bundesweiten Moot Court Strafrecht.¹ Auf Initiative von Prof. Dr. Elisa Hoven (Universität Leipzig) und Prof. Dr. Wolfgang Mitsch (Universität Potsdam) hatte der Moot Court Strafrecht erstmals 2019 in Leipzig stattgefunden. Im darauffolgenden Jahr war die Universität zu Köln unter Leitung von Prof. Dr. Dr. Frauke Rostalski (digitale) Ausrichterin. 2022 wurde die Ehre den Moot Court wieder in Präsenz ausrichten zu dürfen, der Humboldt-Universität zu Berlin unter Leitung von Prof. Dr. Martin Heger zu teil.

In insgesamt fünf Gruppen duellierten sich jeweils ein Team der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung der insgesamt 14 teilnehmenden Universitäten.² Die Juries, zusammengesetzt aus Anwältinnen und Anwälten, Richterinnen und Richtern sowie weiteren Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis folgten den jeweils 20-minütigen Plädoyers und 5-minütigen Repliken und Dupliken gespannt und zeigten sich von den rhetorischen und inhaltlichen Leistungen der Studierenden beeindruckt. Die Teams hatten gut drei Monate Zeit gehabt, den Fall vorzubereiten, und wählten teils unterschiedliche Strategien, den aufgeworfenen Fragestellungen zum Strafprozessrecht und materiellen Strafrecht zu begegnen.

Die vier bestplatzierten Teams traten am Nachmittag zum kleinen und großen Finale an, die unter dem Vorsitz von Rechtsanwältin Prof. Dr. Ali Norouzi (kleines Finale) und RiBGH Dr. Frank Tiemann (großes Finale) stattfanden. Die Universität zu Köln konnte das Finale knapp vor der Universität Leipzig für sich entscheiden, auf den Plätzen drei und vier folgten die Universitäten Trier und Tübingen. Allen Beteiligten – den teilnehmenden Studierenden, Betreuerinnen und Betreuern, unterstützenden Professorinnen und Professoren, den Mitgliedern der Jury, Sponsoren und dem Organisationsteam der Humboldt-Universität – sei an dieser Stelle gedankt. Ohne sie hätte der Moot Court nicht stattfinden können.

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Falls lagen in diesem Jahr in der individuellen strafrechtlichen Verantwortung für Menschenrechts- und Umweltverletzungen, der Verwertbarkeit von Chatprotokollen verschlüsselter Handys und der strafrechtlichen Bewertung von bestimmten Protestformen. Die Fragen wiesen eine hohe Aktualität auf und gaben gleichzeitig Anlass für grundlegende Reflexionen zur Rolle des Strafrechts im Zusammenhang mit Umwelt- und Klimakatastrophen. Der Fall war bewusst so gestellt worden, dass es nicht nur *einen* möglichen Weg zu der *einen* richtigen Lösung gab. Um dem Charakter als Moot Court gerecht zu werden, öffnete der Fall sowohl für die Staatsanwaltschaft als auch für die Verteidigung Spielräume, die aufgeworfe-

nen Probleme – auch unter Berücksichtigung von strategischen Erwägungen – zu behandeln. Entsprechend wurde die den Jury-Mitgliedern zur Verfügung gestellte Lösungsskizze explizit offen gestaltet. Sie zielte darauf, auf die Problemschwerpunkte und Hauptargumentationslinien hinzuweisen, ohne den Spielraum unterschiedlicher Lösungsansätze zu verengen. Der Fall hatte den folgenden

Sachverhalt

1. Anita Ambrosetti (A) ist Ingenieurin und arbeitet seit 2007 bei einem privatwirtschaftlichen Unternehmen, dem Technischen Überwachungszusammenschluss Berlin (TÜZ-Berlin). Der Schwerpunkt des Unternehmens liegt in der Prüfung und anschließenden Zertifizierung relevanter Sicherheitsstandards bei Anlagen, von denen Umweltgefahren ausgehen. Der TÜZ-Berlin ist sowohl innerhalb Deutschlands als auch im EU-Ausland tätig.

Das Spezialgebiet von Frau Ambrosetti liegt in der Begutachtung von Staudämmen. Als leitende Angestellte war sie bereits an sechs Projekten beteiligt, wovon vier im Land Palu, einem Mitgliedstaat der EU, stattfanden.³ Einer der größten Staudämme in Palu liegt im Westen des Landes und trägt den Namen 34-Staudamm. Der 34-Staudamm wurde 2009 errichtet und dient der Sicherung eines Rückhaltebeckens, das an einen Industriekomplex angeschlossen ist. Der Industriekomplex, das Rückhaltebecken und der Staudamm werden vom ZOKA-Unternehmen betrieben. Das Wasser in dem Rückhaltebecken enthält giftige Stoffe, weswegen der Sicherung des Beckens eine immanente wichtige Bedeutung zukommt.

Palu hat die EU-RL 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.7.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen frist- und ordnungsgemäß durch eine Novellierung des UmweltschutzG umgesetzt. Für die Genehmigung des Staudammbetriebs ist § 7 des Gesetzes maßgeblich:

§ 7 UmweltschutzG. (1) Der Betrieb einer in Anlage 2 genannten Anlage erfordert eine Genehmigung, die jeweils für ein Jahr gilt. Die Genehmigung zum Betrieb wird nur erteilt, wenn form- und fristgerecht ein Antrag mit allen erforderlichen Dokumenten eingereicht wird.

(2) Erforderliche Dokumente sind [...] d) Für Anlagen des Abschnitts 7 (Anlage 2) sind darüber hinaus folgende Dokumente einzureichen: [...], eine Stabilitätserklärung nach Maßgabe des Abs. 3 g) [...]

(3) [...] g) Die Stabilitätserklärung wird auf der Grundlage eines Messberichts erstellt, der Berechnungen und Analysen enthält, die der Stabilitätserklärung zugrunde liegen. Er ist von einer unabhängigen, zugelassenen Prüfstelle nach Maßgabe des Abs. 4 zu erstellen.

(4) Als unabhängige, zugelassene Prüfstelle gilt [...]

Aufgrund der giftigen Stoffe im Wasser ist der 34-Staudamm eine Anlage, deren Betrieb einer Genehmigung iSv § 7 I bedarf. Der TÜZ-Berlin ist eine unabhängige, zugelassene Prüfstelle iSv § 7 IV. Zu § 7 UmweltschutzG existiert eine technische Ausführungsbestimmung (Staudamm-Ausführung-009). Diese regelt unter anderem die Messpunkte und Messverfahren zur Stabilität der Seitenwände. Exakte Normwerte enthält die Ausführungsbestimmung nicht, stattdessen aber folgenden Passus:

* Der Autor Huthmann ist Wiss. Mitarbeiter am DFG-Graduiertenkolleg Dynamische Integrationsordnung und am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Neuere Rechtsgeschichte von Prof. Dr. Martin Heger an der Humboldt-Universität zu Berlin, die Autorin Petzsche ist Habilitandin an demselben Lehrstuhl.

¹ Für weitere Details s. <https://heger.rewi.hu-berlin.de/11>.

² Europa-Universität Viadrina, Universität Potsdam, Universität Leipzig, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Goethe-Universität Frankfurt a. M., Universität Augsburg, Universität des Saarlandes, Universität Konstanz, Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Humboldt-Universität zu Berlin, Universität Trier, Universität zu Köln, Ludwig-Maximilians-Universität München, Universität Greifswald.

³ Das Strafgesetzbuch von Palu entspricht dem deutschen StGB.

Nr. 17: Die Bestimmung der Normwerte erfolgt durch die unabhängige, zugelassene Prüfstelle (vgl. dazu § 7 IV UmweltschutzG). Die Normwerte sind am aktuellen Stand der Forschung auszurichten und sollen internationale best-practice Standards beachten. Sie sind schriftlich festzuhalten und müssen öffentlich einsehbar gemacht werden.

Da die alte Genehmigung für den 34-Staudamm abläuft und das Z-Unternehmen einen neuen Antrag stellen möchte, kontaktiert der Geschäftsführer den TÜZ-Berlin. Hoherfreut über den lukrativen Auftrag, erklärt Frau Doktorin Dorian (D), leitende Angestellte beim TÜZ-Berlin, dass sie diesen gleich morgen der Ingenieurin Frau Ambrosetti schicken werde, um die Zertifizierung in Angriff zu nehmen. Frau Ambrosetti reist daraufhin am 27.11.2019 nach Palu, um die Stabilitätsprüfung vorzunehmen und – bei positivem Ergebnis – die erforderliche Stabilitätsklärung auszustellen. Fast schon entsprechend ihrer Erwartung gestaltet sich die Lage am 34-Staudamm allerdings kompliziert. Schon in der Vergangenheit hatte es zeitweise Probleme gegeben. Wiederholt hatte sich das ZOKA-Unternehmen nicht besonders engagiert gezeigt, größere finanzielle Investments in die Sicherung des Staudamms zu tätigen. So kam es bereits 2016 zu der Situation, dass die Zertifizierung fast gescheitert wäre. Die gemessenen Stabilitätsquotienten lagen damals leicht unter den bis dato geltenden und strikt einzuhaltenden Normwerten. Einige Tage vor der offiziellen Zertifizierung erfolgte jedoch eine Anpassung der Normwerte aufgrund „neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse“ durch den TÜZ-Berlin. Die Absenkung begründete der TÜZ in einer schriftlichen Stellungnahme mit Verweis auf eine neue britische Studie, die wissenschaftlich allerdings nicht unumstritten war. Die Studie hatte ergeben, dass die Stabilität der Außenwände deutlich länger anhalte als ursprünglich angenommen. Dementsprechend sei der „Sicherheitspuffer“ von Stabilitätsnormen häufig zu hoch angesetzt und könne nach unten korrigiert werden. Ebendies tat der TÜZ-Berlin in seinen Zertifizierungsrichtlinien auch. Der neue Grenzwert wurde an das unterste Ende dessen gesetzt, was die britische Studie als zulässig erachtete. Durch diese Anpassung fiel der ermittelte Grenzwert beim 34-Staudamm gerade noch in den Normbereich, weswegen die Zertifizierung 2016 positiv ausfiel. Trotz des aus Sicht des ZOKA-Unternehmens fast verdächtig anmutenden günstigen Zeitpunkts konnte damals kein unmittelbarer Zusammenhang der konkreten Zertifizierung und der Anpassung des Normwertes festgestellt werden.

Als Anita Ambrosetti nun am 28.11.2019 die Messdaten der Berichte analysiert und mit den Stabilitätskriterien abgleicht, fällt ihr auf, dass diese wieder unter den erforderlichen Normwert gesunken sind. Der erforderliche Stabilitätsquotient wird zwar nur knapp verfehlt; Frau Ambrosetti weiß aber, dass ihr auch bei einer knappen Diskrepanz insofern kein „Spielraum“ zusteht. Auch im Hinblick auf die erst zwei Jahre zurückliegenden Absenkung des Normwertes kommen ihr Bedenken, inwiefern die Sicherheit des Damms garantiert werden kann. Um die Situation und das weitere Vorgehen zu besprechen, ruft sie ihre Vorgesetzte – Frau Doktorin Dorian – in Berlin an.

Frau Doktorin Dorian ist nicht erfreut über die Neuigkeiten. Schon seit langer Zeit übernimmt der TÜZ-Berlin die Stabilitätsprüfungen und (im positiven Fall) Erklärungen für Anlagen des ZOKA-Unternehmens, was finanziell ein äußerst

attraktives Geschäft ist. Um diese Beziehung auch zukünftig nicht zu gefährden, ist Frau Doktorin Dorian sehr daran gelegen, dass „kein Ärger“ bei der Zertifizierung des Staudamms entsteht. Mit der Geschäftsführung des ZOKA-Unternehmens tauscht sie sich regelmäßig aus. Dabei hat die Geschäftsführung stets kommuniziert, alles so „unkompliziert und kostengünstig wie möglich“ haben zu wollen. In der Vergangenheit war man sich stets einig, dass Sicherheit natürlich wichtig sei, dass aber alles immer seinen Preis habe. Frau Doktorin Dorian ist sich daher auch in diesem Fall sicher, dass teure Nachbesserungen an dem Staudamm nicht dem Interesse der ZOKA-Geschäftsführung entsprechen würden und diese sich darauf verlasse, dass sie das organisiert bekomme. Sie möchte daher mit Frau Ambrosetti eine mögliche Lösung diskutieren.

Da Frau Doktorin Dorian sich aber nicht ganz sicher ist, ob der Inhalt dieser Unterhaltung sie potenziell in Schwierigkeiten bringen könnte, schlägt sie Frau Ambrosetti einen anderen Kommunikationsweg als das normale Telefon vor. Sie solle das neue abhörsichere Diensthandy benutzen, auf dem ein Verschlüsselungssystem namens EncryptChat installiert sei. Bei EncryptChat handelt es sich um ein Endgerät eines als besonders sicher beworbenen Kommunikationsdienstes. Dieser bot über ein Händlernetz Endgeräte (Crypto-Handys) mit modifizierter Hardware und spezieller Software nebst Nutzungslizenzen zu Preisen zwischen 1.000 und 2.000 Euro an und ermöglichte damit über einen in Palu stationierten Server eine Ende-zu-Ende verschlüsselte Kommunikation. Bei dem anschließenden ebenfalls am 28.11.2019 stattfindenden Chat zwischen Frau Ambrosetti und Frau Doktorin Dorian finden sich folgende Nachrichten:

Donnerstag, 28. November 2019, 13:32

Dorian

Was machen wir mit der verzwickten Lage am 34-Staudamm?

Ambrosetti

Streng genommen, können wir die Erklärung über die Stabilität nicht ausstellen. Wir sind da echt einfach unter dem Normwert.

Dorian

Können wir da nicht ein Auge zudrücken?

Ambrosetti

Nein, das glaube ich nicht. Die Regularien sind strikt. Kein Ermessen, wenn der Normwert nicht erreicht wird.

Dorian

Und wenn der Normwert einfach ein kleines bisschen nach unten korrigiert werden würde?

Ambrosetti

Wenn Sie mich als Ingenieurin fragen, wäre das sehr riskoreich. Sie wissen ja: Wir haben erst 2016 die Normwerte nach unten korrigiert und sie dabei aufgrund einer einzigen Studie vollkommen ausgereizt. Hier am 34'er liegen die Werte nur minimal innerhalb dieser 2016 Grenzen. Meiner Einschätzung nach hätte man selbst 2016 den Sicherheitspuffer nicht so weit reduzieren dürfen. Jetzt noch weiter runterzugehen, käme mir schon komisch vor.

Donnerstag, 28. November 2019, 14:04

Ambrosetti

Also, um ehrlich zu sein: Wenn wir den Damm so abnehmen, wie er gerade ist, kann der wirklich brechen. Das sind riesige Wassermassen, die auf die Südwand drücken. Ganz zu schweigen von dem Inhalt dieses Wassers. Was die von ZOKA da alles reinführen... Was

diese giftige Brühe für die Flora und Fauna bedeutet, möchte ich mir kaum ausmalen. Die kann sogar in den Fluss da im Tal fließen und sich überall verbreiten. Aber gut, Natur mal hin oder her. Sie wissen, dass direkt unterhalb des Damms ein Dorf liegt, oder? Können Sie sich vorstellen, was passiert, wenn da diese giftigen Wassermassen überfluten?

Dorian

Ach, Sie und ihre Sorgen. Sie sind plötzlich Weltretterin, ja?

Ambrosetti
Sehr lustig ☺

Dorian

Im Ernst, 2018 ist doch sogar noch eine neue Studie erschienen, die die Ergebnisse von 2016 zu stützen scheint. Mein Vorschlag: Ich schaue mal, was sich da noch machen lässt und bespreche das hier intern – auch mit Blick auf die 2018er Studie. Geht doch nur um eine Mini-Korrektur. Das sollte man nicht so eng nehmen.

Ambrosetti

Naja, aber seit Sommer 2019 sind diese extremen Starkregenfälle ja schon ein ganz schönes Problem hier in Palu. Das hatten die 2018 sicher noch nicht vergleichbar auf dem Schirm.

Dorian

Angeblich steht das mit dieser „Klimakrise“ doch schon ewig fest ;-)

Ich sag es, wie es ist: Die Zusammenarbeit mit ZOKA ist wirklich essenziell für uns. Wenn die abspringen und sich jemand anderen suchen – und das werden sie, wenn wir uns so kompliziert anstellen und übergenau sind – können wir den Laden hier bald zumachen. Und dann sind wir alle unseren Job los. Wollen Sie das etwa?

Ambrosetti

Nein, natürlich nicht! Das ist doch die ganze Zeit mein Punkt. Sie haben meine Nachrichten da vorhin falsch verstanden. Ich bin ganz sicher nicht die „Retterin der Welt“. Mir geht's um meinen Job! Ich habe einfach keine Lust, selbst Stress zu kriegen, weil ich mich nicht an die offiziellen Vorgaben halte. Liebe meine Arbeit hier und möchte nicht gefeuert werden. Wenn Sie mich persönlich fragen, ist es mir vollkommen egal, was hier konkret passiert. Lebe ja nicht hier und bin davon überhaupt nicht betroffen.

Dorian

Na sehen Sie mal. Das klingt doch viel eher nach Ihnen, Ambrosetti.

Diese Chatnachrichten wurden durch eine Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme der zuständigen Behörden von Palu im Rahmen dort rechtmäßig geführter Ermittlungen erlangt. Die Ermittlungen hatten den folgenden Hintergrund: In den Jahren 2018 und 2019 wurden in ca. 15 Ermittlungsverfahren in Palu, die überwiegend Drogenhandel im mehrstelligen Kilobereich betrafen, EncryptChat-Handys festgestellt. In der Folgezeit wurde eine Vorermittlung unter anderem wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung eingeleitet. In diesem Rahmen gelang es mit richterlicher Genehmigung, Kopien der auf dem Server vorhandenen Daten zu beschlagnahmen. Insbesondere die Memos dreier Nutzer aus Palu wurden von den Behörden als Aufzeichnungen über kriminelle Handelsaktivitäten bewertet. Da die Entschlüsselung der zwischen den Nutzern gewechselten Chat-Nachrichten auf dem Server nicht möglich war, entschlossen sich die Behörden in Palu, unmittel-

bar auf die Endgeräte zuzugreifen. Erklärtes Ziel dieser Maßnahme war es, die kriminellen Nutzer zu „identifizieren“, „ihre kriminellen Aktivitäten aufzuzeigen“ und sie „festzunehmen“.

In mehreren Beschlüssen genehmigten die zuständigen Gerichte auf der Grundlage der Regelung in Palu über die Online-Durchsuchung und die Quellen-Telekommunikationsüberwachung die Installation einer Abfangeinrichtung auf den Crypto-Handys und den dafür erforderlichen Zugriff auf den Server. Zur Verdachtslage heißt es dort, dass in mehreren Strafverfahren entsprechende Telefone aufgefallen seien; ferner seien auf dem Server Memos einiger Nutzer mit mutmaßlichem Bezug zu kriminellen Aktivitäten gefunden und entschlüsselt worden. Zur Verhältnismäßigkeit wird ausgeführt, die Maßnahme sei erforderlich, weil es sich um das einzige Mittel handle, um zur Identifizierung und Festnahme der kriminellen Nutzer zu gelangen; sie sei auch der Schwere der Taten, die Gegenstand der Ermittlungen seien, angemessen. Um die Verschlüsselung zu umgehen, wurde auf dem Server eine Schadsoftware installiert, die sodann über ein simuliertes Update auf alle Endgeräte des Typs BQ X2 – eines von mehreren am Markt angebotenen Modellen – eine Trojaner-Software aufspielte. Insgesamt waren von der Maßnahme 32.477 Nutzer in 122 Ländern betroffen. Die Daten wurden durch den Trojaner an einen Server des Cybercrime-Zentrums in Palu übermittelt und von dort an einen Europol-Server weitergeleitet. Die Auswertung der in Palu betriebenen Geräte ergab für 63,7 % der Nutzer Belege dafür, dass das Crypto-Telefon zu kriminellen Zwecken, überwiegend im Bereich des Drogenhandels, genutzt wurde. Die auf den Endgeräten der ausländischen Nutzer abgeschöpften Daten (unter anderem der Inhalt des obigen Chats zwischen Frau Ambrosetti und Frau Doktorin Dorian) wurden den Ermittlungsbehörden der jeweiligen Heimatländer laufend zur Verfügung gestellt. Auf die Europäische Ermittlungsanordnung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 15.1.2020 genehmigte das zuständige Untersuchungsgericht in Palu mit Beschluss vom 1.3.2020 die Übersendung und Verwendung in deutschen Strafverfahren.

Tatsächlich gibt der TÜZ-Berlin am 15.12.2019 eine leichte Korrektur von Normwerten bei der Stabilität von Staudämmen bekannt. In der Erklärung dazu heißt es knapp:

„Aufgrund des mittlerweile etablierten Forschungsstandes, dass die Stabilität mit der Zeit deutlich weniger nachlässt als ursprünglich angenommen, werden folgende neue Grenzwerte festgelegt: [Angabe der gegenüber 2016 abermals neuen, leicht nach unten korrigierten Grenzwerte].“

Frau Ambrosetti wendet sich direkt der Arbeit zu. Nach erneuter Erhebung der relevanten Daten und dem Abgleich mit den neuen Normwerten stellt sie am 17.1.2020 die positiv ausfallende Stabilitätserklärung für den Staudamm aus. Die zuständige Behörde in Palu erteilt kurze Zeit später auf Grundlage der eingereichten Unterlagen einschließlich der erforderlichen Stabilitätserklärung die Genehmigung zum Weiterbetrieb des Staudamms.

In den folgenden zwei Wochen kommt es in Palu zu Regenfällen, die den Wasserpegel im Auffangbecken ansteigen lassen. Nur zwei Wochen nach der Genehmigungserteilung bricht der Damm. Das unterhalb des Damms liegende Dorf wird von den giftigen Wassermengen überschwemmt. 250

Menschen sterben unmittelbar durch die Flut, weitere 20 durch Kontakt mit den Giften im Wasser. Das giftige Wasser aus dem Becken (um welche Schadstoffe es sich genau handelt, bleibt zunächst unklar) fließt weiter und mündet in einem nahegelegenen Fluss. Die Gegend um den Staudamm wird unbewohnbar. Ohne die Stabilitätsklärung wäre der Weiterbetrieb nicht genehmigt worden und entsprechende Sicherungsmaßnahmen wären von der zuständigen Behörde eingeleitet worden. Ein Leerpumpen des Auffangbeckens und sicheres Entsorgen des giftigen Wassers wäre innerhalb einer Woche möglich gewesen, so dass die nun eingetretenen Schäden sicher vermieden worden wären.

Vor dem Firmengelände des TÜZ-Berlin kommt es daraufhin zu monatelangen lautstarken und bunten Protesten. Sie gehen von verschiedenen Gruppierungen zum Menschenrechtsschutz und zum Schutz der Umwelt aus und richten sich zum einen allgemein gegen die Aktivitäten des TÜZ-Berlin (so solle der TÜZ nicht mehr europaweit Anlagen zertifizieren, die sich nicht für die Einhaltung von Klima- und Umweltschutzvorschriften interessieren), zum anderen aber auch konkret gegen den durch die Medien bekannt gewordenen Vorfall in Palu. Die Demonstrierenden fordern ein klares Bekenntnis zur Gewährleistung hoher Standards beim Klima-, Umwelt- und Menschenrechtsschutz. Gerade der TÜZ-Berlin mit seiner privilegierten Stellung, Normwerte definieren zu dürfen, müsse seiner gesellschaftlichen Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt gerecht werden, fordern die Demonstrierenden.

Bei den Protesten vertreten sind Demonstrierende, die sich als Teil einer internationalen gesellschaftspolitischen Bewegung begreifen, die sich „Destruction Rebellion“ nennt. Sie empfinden die Tatenlosigkeit der Politik und hier das Fehlverhalten des TÜZ-Berlin als so gravierend, dass sie deutlichere Zeichen des Widerstands setzen wollen. In ihren Grundregeln bekennen sie sich zum „Prinzip der Gewaltlosigkeit“. Sie demonstrieren bevorzugt durch Formen des so bezeichneten „zivilen Ungehorsams“, wozu insbesondere Sitzblockaden an wichtigen Kreuzungen gehören.

Am Sonntag, den 14.3.2020, findet wieder eine Demonstration verschiedener Gruppen vor dem Firmengelände des TÜZ-Berlin statt. Die Demo ist für 11–14 Uhr angemeldet. Nach buntem Protest der lautstarken Menge, in dem wieder ein klares Bekenntnis und entschiedenes Handeln des TÜZ gefordert wird, ruft die Initiatorin des Protests der Menge zu: „Das war großartig! Wir dürfen nicht nachlassen. Also nächste Woche wieder hier. Kommt gut nach Hause!“ Daraufhin setzt sich ein Großteil der Menge in Bewegung, um sich vom Demonstrationsort zu entfernen.

In diesem Moment kommt Frau Ambrosetti mit ihrem kleinen Ein-Personen-E-Auto am Firmengelände des TÜZ an. Die vergangenen Wochen haben nervlich an ihr gezeht. Dass nun schon wieder eine Demonstration vor dem Firmengelände stattfindet, empfindet sie als anstrengend. Sie möchte unauffällig an den sich zerstreuen Menschen vorbei auf das Gelände fahren, als plötzlich eine laute Stimme aus der Menge ruft: „Seht, das ist doch die Ambrosetti, die das in Palu verbrochen hat! Was macht die wohl an einem Sonntag hier?“ Eine andere Stimme entgegnet: „Sie will bestimmt Beweise vernichten und ihr eigenes Fehlverhalten vertuschen. Wir müssen sie stoppen!“ Daraufhin stürmt eine Gruppe von acht Personen (Ko, Lo, Mo, No, O, Quo, Ro, So) in Richtung des Autos von Frau Ambrosetti,

die die für die „Destruction Rebellion“ typischen Plakate um den Hals tragen. Auf den Plakaten steht immer der gleiche Satzanfang „Ich habe Angst...“ sowie eine spezifische Sorge im Zusammenhang mit der Klimakrise. Zwei der acht Personen schieben Lastenfahrräder neben sich her, in denen große Stereoboxen stehen und an denen Fahnen befestigt sind. Die acht Menschen bauen sich mit den zwei Fahrrädern so vor dem Wagen von Frau Ambrosetti auf, dass der Weg zur Zufahrt zum Firmengelände für sie verbarriadiert ist. Einer schreit: „Wir lassen Dich nicht durch, damit Du Beweise vernichtest.“ Eine Mitstreiterin entgegnet: „Die Strafverfolgung ist doch egal. Da passiert eh nie was. Wenn sie die Dokumente aber vernichtet, kann die Natur in Palu nie wieder hergestellt werden. Wir brauchen die Informationen, welche Stoffe in dem Wasser waren, um den Menschen und der Natur dort helfen zu können!“

Frau Ambrosetti kurbelt ihr Fenster herunter. „Hört mal zu, Protest ist ja schön und gut, aber die Versammlung ist doch schon aufgelöst. Das hier ist keine Demonstration mehr, das ist schlicht kriminell. Lasst mich jetzt durch, damit ich arbeiten kann.“ Als sich trotz ihrer Aufforderung nichts tut, fährt sie mit ca. 5 km/h langsam auf die Barrikade zu, damit sich diese wegbewegt. Das schwach motorisierte, kleine E-Auto vermag die Barrikade der acht Menschen und schwer beladenen Lastenfahrrädern aber nicht zu durchbrechen. Frau Ambrosetti steigt daher aus. Als plötzlich die Polizei auftaucht, entsteht ein Tumult. Einige der noch anwesenden Mitglieder der Destruction Rebellion versuchen wegzulaufen. Zudem fliegt eine leere Glasflasche aus der Gruppe in Richtung der Polizistinnen und Polizisten. Daraufhin nehmen die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die noch anwesenden Personen inklusive Frau Ambrosetti vorläufig fest. Als sie abgeführt wird, ruft sie laut: „Lassen Sie mich gehen. Ich habe doch nichts mit diesen Spinnern zu tun. Ich arbeite hier. Die haben mich angegriffen.“ Während die Polizeibeamtinnen Gombar und Demir sie abführen und mit ihr vor den Polizeiwägen kurz stehenbleiben, um die Festgenommenen auf die verschiedenen Wägen zu verteilen, ruft eine der Demonstrierenden ihr noch vehement zu: „Spiel dich nicht so als Opfer auf. Hast Du überhaupt einmal darüber nachgedacht, was Du mit Deiner kriminellen Zertifizierung angestellt hast? Nicht nur die wunderbare Natur wurde durch das giftige Wasser für Jahrzehnte zerstört. Nein, es sind 270 Menschen wie Du und ich dabei gestorben!“

Alle Beteiligten wirken sehr überrascht, als Frau Ambrosetti unerwartet in Tränen ausbricht. Sie stammelt leise, was allein für den festnehmenden Polizeibeamten Gombar und die festnehmende Polizeibeamtin Demir deutlich vernehmbar ist: „Das hätte alles nie passieren dürfen. Ich kann es mir nicht erklären, wie ich so egoistisch handeln konnte. Als ich die Erklärung ausgestellt habe, war mir natürlich klar, wie gefährlich das ist. Die neuen Normwerte waren einfach zu niedrig. Ich hatte doch schon 2016 Zweifel, aber jetzt noch weiter nach unten gehen?“ Da die Polizeibeamtin Demir Schwierigkeiten hat, die Tür des Polizeiautos zu öffnen, weil das elektronische Türschloss hakt, fährt Frau Ambrosetti mit ihrem Monolog fort, bei dem der Polizeibeamte Gombar weiter schweigend zuhört:

„Das mit diesen Regenfällen war doch klar. Seit 2019 regnet es da ja echt ununterbrochen. Hätten die das bei der Studie gewusst, hätten die nie im Leben so geringe Sicherungspuffer für ausreichend erachtet. Lange konnte das

nicht gut gehen. Ich weiß, es klingt schrecklich, aber es war mir in dem Moment einfach egal, ob der Damm bricht und das ganze Wasser da austritt. Irgendwie dachte ich, dass an mich doch keine höheren Anforderungen gestellt werden können als die offiziellen Standards! War es mir klar, dass die Umwelt zerstört werden könnte und sogar Menschen in Gefahr geraten? Ja, ja, ja! Eigentlich war mir fast alles egal. Nur dass Menschen sterben, das wollte ich wirklich nicht, das müssen Sie mir glauben!“ In der auf der Polizeiwache folgenden Vernehmung durch Herrn Gombar, bei der Frau Ambrosetti ordnungsgemäß gem. § 136 I StPO belehrt wird, äußert sich Frau Ambrosetti auf Anraten ihres Verteidigers nicht mehr zu dem Sachverhalt.

2. Die zuständige Staatsanwaltschaft in Berlin hat inzwischen gegen Frau Ambrosetti ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die zuständige Staatsanwältin Schneider vernimmt Frau Ambrosetti als Beschuldigte. Frau Ambrosetti gibt ihre Personalien an und macht im Übrigen von ihrem Schweigerecht Gebrauch. Schneider beantragt einen Haftbefehl unter anderem wegen dringenden Tatverdachts gem. § 211 StGB (Mord), der von der zuständigen Ermittlungsrichterin erlassen wird. Daraufhin wird Frau Ambrosetti in Untersuchungshaft genommen.

Da Frau Doktorin Dorian mittlerweile in einem Nicht-EU-Staat ohne bekannte Adresse abgetaucht und nicht auffindbar ist, wird das Verfahren gegen sie abgetrennt. Eine Vernehmung von ihr hatte vorher noch nicht stattgefunden.

3. Die zuständige Staatsanwältin Schneider entscheidet sich nach gründlicher rechtlicher Prüfung eine Anklage gegen Frau Ambrosetti vor dem LG Berlin (Schwurgerichtskammer) zu erheben. Sie geht zwar nach dem Ende des Ermittlungsverfahrens nicht mehr davon aus, dass sich bei Frau Ambrosetti ein Tötungsvorsatz belegen lässt, so dass die Zuständigkeit nicht aus § 74 I 1, II 1 Nr. 3 oder Nr. 4 GVG folgt. Sie klagt Frau Ambrosetti aber gestützt auf § 74 I 1, II 1 Nr. 20 (Herbeiführung einer Überschwemmung mit Todesfolge, §§ 313 I, II, 308 III StGB), Nr. 25 (vorsätzliche Umweltstraftat mit Todesfolge, §§ 330 II Nr. 2 iVm 324 StGB) und Nr. 26 (schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften mit Todesfolge, § 330a I, II StGB) vor dem LG an. Zudem entscheidet die zuständige Staatsanwältin Schneider sich, Frau Ambrosetti in demselben Verfahren auch wegen des Vorfalls vor dem Firmengelände gem. §§ 240 I, II, III, 22, 23 I StGB (ebenfalls vor dem LG Berlin, Schwurgerichtskammer) anzuklagen. Das Gericht teilt die rechtliche Einschätzung der Staatsanwaltschaft und lässt die Anklage ohne rechtliche Änderungen zu.

In der Hauptverhandlung macht die Angeklagte Ambrosetti von ihrem Schweigerecht Gebrauch. Daraufhin wird der Ermittlungsführer aus Palu als Zeuge gehört. Zudem verliest die Vorsitzende die EcryptChat Protokolle. Die Verteidigerinnen der Angeklagten Frau Ambrosetti widersprechen der Verlesung. Zudem werden der Polizeibeamte Gombar und die Polizeibeamtin Demit sowie die Demonstrantinnen und Demonstranten Ko, Lo, Mo, No, O, Quo, Ro und So als Zeuginnen bzw. Zeugen zu dem Geschehen vor dem Firmengelände gehört. Die Verteidigerinnen der Angeklagten Frau Ambrosetti widersprechen der Vernehmung von Gombar und Demir zum Inhalt der spontanen Äußerungen von Ambrosetti sowie hilfsweise einer Verwertung.

4. Das Gericht schließt die Beweisaufnahme und fordert die Staatsanwaltschaft und Verteidigung zu ihren Plädoyers auf.

Aufgabe: Bereiten Sie die Plädoyers von Staatsanwaltschaft und Verteidigung vor. Die Plädoyers dürfen jeweils 20 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit darf zwischen zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Staatsanwaltschaft bzw. der Verteidigung nach Belieben aufgeteilt werden.

Die Jury-Mitglieder erhielten die folgenden

Lösungshinweise

A. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgenden Lösungshinweise dienen dazu, Ihnen einen kurzen Überblick zu den zentralen Problemen des Falls zu geben und – sehr knapp – mögliche Argumentationslinien von Verteidigung und Anklage zu skizzieren. Unter B finden Sie eine Kurzdarstellung des Sachverhalts (B I) und der darin aufgeworfenen Probleme (B II). Den Ihrer Bewertung zu Grunde zu legenden Maßstab finden Sie unter C. Aufgrund der knappen Zeit müssen die Teams Schwerpunkte setzen. Wenn Ihnen die Argumentation zu einem der Aspekte zu knapp erscheint, können Sie durch Nachfragen in Erfahrung bringen, ob die Teilnehmerinnen und Teilnehmer weitergehende Kenntnisse haben und sich lediglich im Rahmen des Plädoyers beschränken mussten. Sie können während des Plädoyers Fragen stellen. Damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer noch ausreichend Zeit für Ihre Plädoyers haben, wäre es schön, wenn Sie Ihre Fragen knapp formulieren. Die Jury sollte, wenn möglich, jedem Team ca. zwei Fragen stellen.

B. Kurzübersicht

I. Sachverhalt

Der Sachverhalt besteht aus zwei Tatkomplexen. Der erste Tatkomplex ist an die Umweltkatastrophe durch den Bruch eines Staudamms in Brumadinho in Brasilien aus 2019 angelehnt.⁴ Im Zentrum steht die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für das mögliche Fehlverhalten einer (leitenden) Angestellten. Die Angeklagte, Frau Ambrosetti (A), ist Ingenieurin und in leitender Funktion beim Technischen Überwachungszusammenschluss Berlin (TÜZ-Berlin) angestellt. Sie wird angeklagt, da sie *fehlerhaft* die Sicherheit eines Staudamms zertifiziert haben soll. Der Staudamm, der nur aufgrund der Zertifizierung weiterbetrieben werden durfte, brach infolge von Starkregenfällen. Nicht nur wurde durch das ausgetretene giftige Wasser die Umwelt in erheblichen Maß beschädigt; es starben auch 270 Personen (250 unmittelbar durch die Flut und 20 durch den Kontakt mit dem giftigen Wasser).

Die Staatsanwaltschaft Berlin erhebt daher vor dem LG Berlin (Schwurgerichtskammer) gestützt auf § 74 I 1, II 1 Nrn. 20, 25, 26 GVG Anklage wegen folgender Delikte:

- Herbeiführung einer Überschwemmung mit Todesfolge, §§ 313 I, II iVm 308 III StGB,
- vorsätzliche Umweltstraftat mit Todesfolge, §§ 330 II Nr. 2 iVm 324 StGB,
- schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften mit Todesfolge, § 330a I, II StGB.

⁴ S. dazu nur www.deutschlandfunkkultur.de/dammbruch-in-brasilien-unser-wohlstand-euer-schlamm-100.html oder www.ecchr.eu/fall/das-geschaefit-mit-der-sicherheit-die-rolle-von-tuev-sued-beim-brumadinho-dammbruch-in-brasilien.

Mord/Totschlag (§§ 211, 212) sollten nicht geprüft werden, da sie nicht angeklagt waren (laut Sachverhalt geht die Staatsanwaltschaft nach gründlicher Prüfung davon aus, dass sich ein Tötungsvorsatz nicht belegen lässt; ein gerichtlicher Hinweis nach § 265 I StPO wurde nicht gegeben). Der zweite Tatkomplex befasst sich mit (versuchter) Nötigung und den Befugnissen bzw. Grenzen von Rechtfertigungsgründen bei (Klimaschutz-)Demonstrationen. Im Wesentlichen geht es darum zu klären, ob sich die im ersten Tatkomplex Angeklagte Ambrosetti (A) auch strafbar gemacht hat, indem sie mit ihrem kleinen E-Auto (erfolglos) versuchte, die Demonstrierenden zum Weggehen zu bewegen, die ihr den Weg durch eine Blockade mit Lastenrädern und Musikboxen versperrten. Die Geschehnisse selbst sind durch die vielen Zeuginnen und Zeugen (Ko, Lo, Mo, No, O, Quo, Ro, So sowie Polizeibeamter Gombar und Polizeibeamte Demir) belegt.

- versuchte Nötigung, §§ 240 I, II, III, 22, 23 I StGB
- weitere Delikte waren hier nicht angeklagt

II. Problemschwerpunkte

1. Staudamm-Tatkomplex

Zwar dürften die BT-Straftatbestände aus den Abschnitten „gemeingefährliche Straftaten“ und „Straftaten gegen die Umwelt“ den Studierenden oft weniger geläufig sein. Die Problemschwerpunkte liegen aber nicht spezifisch im BT. Sie liegen auch nicht im Strafanwendungsrecht oder europäischen Strafrecht, auch wenn die Aspekte kurz angesprochen werden sollten. Primär geht es um Fragen der objektiven Zurechnung und des Vorsatzes bei den Grundtatbeständen des § 313 I (insbesondere Herbeiführung einer Überschwemmung) und bei § 324 (unbefugte Gewässerunreinigung) sowie darum, ob die (Erfolgs-)Qualifikationen der §§ 308 III, 330 II Nr. 2 und § 330a I, II vorliegen. Die Beantwortung der Fragen hängt davon ab, welchen Sachverhalt man für erwiesen hält. Dafür ist die Lösung von prozessrechtlichen Problemen relevant. Zum einen, ob die Chatprotokolle verwertet werden können, in denen A mit ihrer Vorgesetzten über Zweifel an der Richtigkeit der Herabsetzung der Normwerte spricht. Zum anderen, ob die Äußerungen von A verwertbar sind, die sie nach der vorläufigen Festnahme im Rahmen des zweiten Tatkomplexes tätigt und in denen sie sich zum Staudammgeschehen äußert.

Problem 1: Verwertung der EncryptChat-Protokolle:

- sehr umstrittene, aktuell die Rechtsprechung⁵ und Literatur⁶ beschäftigende Rechtsfrage (dort: EncroChat)
- viele Diskussionspunkte sind denkbar:
 - o gegen eine Verwertung (und damit tendenziell die Linie der Verteidigung reflektierend): u. a. das Fehlen einer einschlägigen Rechtsgrundlage; Verstoß gegen rechtshilferechtliche Bestimmungen; verfassungsrechtliche Bedenken

⁵ Gegen eine Verwertung LG Berlin (525 KLs) 254 Js 592/20 (10/21) = NSTz 2021, 696; dafür u. a. BGH 5 StR 457/21; 6 StR 639/21; KG Berlin 2 Ws 79/21, 2 Ws 93/21, sowie OLG Schleswig BeckRS 2021, 10202; OLG Rostock BeckRS 2021, 11981; OLG Hamburg BeckRS 2021, 2226; OLG Bremen NSTZ-RR 2021, 158.

⁶ Gegen eine Verwertung u. a. Derin/Singelstein NSTz 2021, 449; Wahl ZIS 2021, 452; Gebhard/Michalke NJW 2022, 655; dafür Lausga NSTz 2021, 702; Pauli NSTz 2021, 146.

- o dafür (tendenziell Linie der StA): Rechtsgrundlage § 261 StPO; Verwertbarkeit als Zufallsfund, § 100e VI Nr. 1 StPO; Reichweite des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung
- hier aber Besonderheit im Fall, dass keine besonders schwere Straftat (iSd Katalogs v. § 100b II StPO) angeklagt ist und daher die Voraussetzungen für die Verwertung im Zeitpunkt der Plädoyers nicht vorliegen;
- iErg. dürfte es daher (für die StA) sehr schwer zu argumentieren sein, dass die Protokolle verwertet werden dürfen; ein reflektierter Umgang sollte positiv hervorgehoben werden.

Problem 2: Verwertung von As Äußerung im Rahmen der vorläufigen Festnahme

- Hier ist die Schwierigkeit zu erkennen, dass unabhängig von der nach § 136 StPO ordnungsgemäß erfolgten Belehrung sich aufgrund der vorläufigen Festnahme von A eine Belehrungspflicht aus (den eher unbekanntem) § 127 IV iVm § 114b StPO ergeben kann.⁷
- A hätte danach wohl bereits bei den Polizeiwagen, spätestens aber auf dem Weg zur Polizeiwache belehrt werden müssen, damit Äußerung in amtlicher Festsetzung.
- Dagegen könnte aus StA-Sicht argumentiert werden, dass es sich um eine Spontanäußerung handelt und eine Belehrung noch nicht hätte stattfinden müssen; beides ist jedoch eher fernliegend.
- Entscheidend ist daher, mit der Abwägungslehre für oder gegen ein Verwertungsverbot zu argumentieren, wobei insbesondere die Parallele zu § 136 I S. 2, 3 StPO für ein solches spricht.

Problem 3: Strafrechtliche Bewertung der Zertifizierung von A

- Die weitere Argumentation wird davon abhängen, zu welchem Ergebnis man hinsichtlich der Verwertung der Beweismittel gekommen ist.
- Welches tatsächliche Problem stellt sich?
 - o Im Rahmen der Zertifizierung war es As Aufgabe zu prüfen, ob gewisse Stabilitätswerte am Staudamm innerhalb der Normwerte liegen, die vom TÜZ-Berlin festgelegt wurden
 - o Als A feststellt, dass die Normwerte nicht erreicht werden, spricht sie mir ihrer Vorgesetzten, Frau Dr. in Dorian.
 - o In dem Gespräch geht es um eine (weitere) Absenkung des Normwertes, was A allerdings für sehr risikoreich hält
 - o Tatsächlich gibt der TÜZ-Berlin dann eine weitere Absenkung der Normwerte bei der Stabilität von Staudämmen bekannt, so dass in der Folge die von A gemessenen Werte wieder (knapp) innerhalb des Normbereichs liegen.
 - o A bescheinigt daraufhin die Zertifizierung trotz ihrer Zweifel.
 - o In ihren Aussagen bei der Demonstration wiederholt sie, dass sie die Normwerte für zu gering angesetzt hielt und ihr die Gefahren eines Dammbbruchs mit Konsequenzen bewusst aber in dem Moment „egal“ gewesen wären.

⁷ Vertiefend dazu Petzsche ZStW 133 (2021), 502 ff.

- Wo kann es rechtlich thematisiert werden?
 - o Bei § 313 I: Objektive Zurechnung der Flut hinsichtlich der Handlung von A (Zertifizierung)
 - Stellt es eine „rechtlich missbilligte Gefahr“ (Fischer, Vor. § 13, Rn. 25) dar, eine Zertifizierung auszustellen, die zwar objektiv im Rahmen der Normwerte liegt, die aber bei Berücksichtigung des individuellen Kenntnisstandes der Zertifizierung (zu) risikoreich ist.
 - o Auslegung von „unbefugt“ (§ 324 StGB)
 - o Vorsatz bzgl. § 313 (oder § 324)
 - Vorsatz bzgl. Kausalverlauf oder atypischer Kausalverlauf
 - Frage hier insofern, wie es sich auswirkt, dass Ausgangsursache (Zertifizierung) womöglich fehlerhaft war
- Argumentationslinien
 - o Kausalität liegt lt. Sacherhalt vor; ohne die Zertifizierung wäre die Gegend rechtzeitig evakuiert worden
 - o Problematisch ist aber, ob die Zertifizierung fehlerhaft war und eine strafrechtliche Verantwortung der A auslöst.
 - o Maßgeblich wird sein, welche Verhaltensanforderungen man in diesen Konstellationen an leitende Angestellte stellt.
 - o *Gegen eine Verantwortung von A spricht*: Die von ihr ausgestellte Zertifizierung beinhaltet nur die objektiv richtige Aussage, dass die gemessenen Werte am Staudamm innerhalb der zum maßgeblichen Zeitpunkt offiziellen Normwerte lag; dass diese (zumindest ex post betrachtet) zu niedrig angesetzt waren und möglicherweise nicht ordnungsgemäß festgesetzt wurden, kann ihre individuelle Verantwortung nicht begründen; an sie können keine individuell höheren Anforderungen gestellt werden (insb. plausibel, wenn man weder Chatprotokolle noch Aussage für verwertbar hält, denn dann sind ihre Zweifel an den Normwerten und deren Zustandekommen nicht nachweisbar).
 - o *Für eine Verantwortung spricht*: Laut der Chatprotokollen und/oder ihrer Aussage war ihr die hohe Gefährlichkeit bewusst; sie nahm sie aber (und damit mittelbar auch den Staudammbruch mit Schäden) billigend in Kauf; sie hielt die Normwerte für zu gering und wusste vom nicht ordnungsgemäßen Zustandekommen dieser (oder konnte das zumindest erahnen); bei schwerwiegenden Umwelt- und Menschenrechtsverletzungen müssen hohe Schutzstandards gelten; die Einhaltung bloß formaler Werte bei Kenntnis ihres Risikos kann nicht genügen, um eine strafrechtliche Verantwortung von vornherein auszuschließen; das gilt gerade, wenn man argumentativ Parallelen zur Kollusion zieht (A konnte ahnen, dass die Herabsetzung der Normwerte nicht ordnungsgemäß verlaufen ist) bzw. es als rechtsmissbräuchlich wertet, sich an ihrer Stelle auf die rein formale Einhaltung zu berufen.

Problem 4: (Erfolgs-)Qualifikationen der § 308 III, 330 II Nr. 2 und 330a I, II StGB

- Eintritt der schweren Folge(n) (+), wobei bei den Toten nach Todesursache zu differenzieren ist (§ 330a I, II nur hinsichtlich der 20 durch Gift getöteten Personen).

- Ob der A Fahrlässigkeit bzw. sogar Leichtfertigkeit (!) im Fall von § 308 III StGB zu Last gelegt werden kann, bedarf der argumentativen Auseinandersetzung mit ihren Chatnachrichten bzw. ihrer Äußerung bei der vorl. Festnahme.

2. Demonstrations-Tatkomplex

Der zweite Tatkomplex behandelt Fragen der versuchten Nötigung und den Anforderungen bzw. Grenzen von Rechtfertigungen bei Demonstrationen zum Schutz der Umwelt und von Menschenrechten. Auch wenn spezifisch einige Aspekte angedeutet werden, die einen aktuellen Bezug aufweisen, wie zB „radikalere“ Demonstrationsformen zum Umweltschutz, dürfte die Thematik den Studierenden bekannt(er) vorkommen. Im Zentrum stehen wiederum nicht Probleme des BT (insb. geht es nicht um die sog. ‚Zweite-Reihe‘-Rechtsprechung, da die Blockade mit Lastenrädern und Lautsprecherboxen als „Gewalt“ eingestuft werden sollte).

Problem 5: Rechtswidriger Angriff (§ 32 I, II StGB) der Demonstrierenden?

Aufgabe ist es, das Problem im Rahmen der Rechtfertigung der Handlung der A zu verorten. Entscheidend ist dabei die Frage, ob das Handeln der Demonstrierenden einen *rechtswidrigen* Angriff iSv § 32 I, II darstellt oder ob die Demonstrierenden ihrerseits gerechtfertigt sind. Um eine solche Rechtfertigung gem. §§ 32 oder 34 anzunehmen, liefert der Sachverhalt verschiedene Anknüpfungspunkte. Es geht hier darum, einen argumentativ überzeugenden Weg zu finden, wobei auf aktuelle Diskussionen Bezug genommen werden kann. Nicht erforderlich (und zeitlich möglich) ist es hier, alle aufgeworfenen Punkte anzusprechen.

Mögliche Anknüpfungspunkte sind:

- Welches Rechtsgut verteidigen die Demonstrierenden? (Klima/Umwelt allgemein; Umwelt spezifisch in der Provinz, wenn man argumentiert, dass Demonstrierende A davon abhalten (wollen), Informationen zur Katastrophe zu vernichten)
- Frage der Berücksichtigung von Fernzielen (insb. heute anders zu beurteilen beim Klima wegen existenzieller Bedrohung?)
- Reichweite des Demonstrationsrechts vor dem Hintergrund von Art. 8 GG (Demonstration schon beendet, neue Spontanzusammenkunft?)
- generell Bewertung „radikalere“ Protestformen
- Es besteht hier auch die Möglichkeit, sich grundlegender mit der aktuellen rechtlichen und/oder politischen Debatte zur Rolle des Strafrechts beim Klimaschutz⁸, Tierschutz⁹ o. ä. und ihren Auswirkungen auf den Fall auseinanderzusetzen.

⁸ Vgl. zB jüngst Beiträge von Wihl Die wilde Seite der Demokratie, Gastbeitrag LTO vom 14.2.2022, www.lto.de/recht/hintergruende/h-autobahnblockade-sitzblockade-berlin-legal-straftbar-verfassungskonform-noetigung-versammlungsfreiheit; Bönte Ziviler Ungehorsam im Klimanotstand, HRRS (April 2021), S. 164 ff., www.hrr-straftrecht.de/hrr/archiv/21-04/index.php?sz=6#_ftnref33; grdl. Satzger/von Maltitz Das Klimastrafrecht – ein Rechtsbegriff der Zukunft, ZStW 133 (1), 2021, 1.

⁹ U. a. Bock Straftaten im Dienste der Allgemeinheit – Notwehr- und Notstandsrechte als polizeiliche Generalklauseln für jedermann?, ZStW 131 (2019), 555.